

kurrenz die Kosten zu bezahlen hat. Freilich sind die Taschenuhrengrossisten in gleicher Weise beteiligt, sie können, wenn dem Uhrmacher durch das Versandgeschäft der Absatz immer mehr erschwert wird, auch nichts verkaufen, und sie haben die Gefahr wohl erkannt. Der Verband deutscher Uhrengrossisten hat in Friedrichroda beschlossen, alle Maßnahmen gegen die Nomos zu unterstützen und auch zu versuchen, die anderen Uhrmacherverbände zu einer energischen gemeinsamen Verfolgung zu veranlassen. Wer dabei helfen kann, tue es.

In der vorigen Nummer unseres Organs wurde der Vorschlag gemacht, im Sommer einen

Gehilfen-Austausch

einzurichten. Aus der Großstadt möchten diejenigen Gehilfen, die dort nicht genügend zu tun haben, nach den Bade- oder Sommerfrischenorten gehen, um sich körperlich zu erholen. Im Winter würden sie dann gekräftigt wieder in die Großstadt zurückkehren. Es sind dazu schon einige Zustimmungen von Gehilfen sowohl wie von selbständigen Kollegen eingegangen, in denen der Vorschlag sehr begrüßt wird. Ein Gehilfe schreibt, daß er

schon seit drei Jahren im Sommer zur Erholung eine Stellung in kleinen Landstädtchen annehme und im Winter nach der Hauptstadt zurückeile. Er empfiehlt dies seinen Kollegen. Ein anderer Gehilfe schreibt dagegen, daß bei dem Vorschlag der Gehilfe am schlechtesten wegkommen würde, denn an Erholung sei für ihn nicht zu denken, weil er in der neuen Stellung die angehäuften Arbeit zu erledigen und schließlich mehr zu schaffen hätte, als ihm dienlich wäre. Er meint, daß acht bis vierzehn Tage Erholungsurlaub der Großstadtgehilfe bewilligt erhalten müßte. Wäre dies bei den heutigen Reparaturpreisen nicht möglich, so sei dies ein weiterer Ansporn dafür, diese zu erhöhen. Wir sind bereit, noch weiteren Zuschriften Raum zu geben, glauben aber, daß eine Organisation des Gehilfen-Austausches nicht möglich ist, sondern die Ausführung den Interessenten selbst überlassen bleiben muß.

Mit kollegial. Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn, Vorsitzender.

H. Wildner, Schriftführer.

Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher (E. V.).

Zur Aufnahme hat sich gemeldet:

Willi Giese in Kray Nord.

Zum zweiten Male wird veröffentlicht:

W. Skoraczewski in Wongrowitz.

Die Arbeitskammern und das Handwerk.

(Nachdruck verboten.)

Von M. Krause.

(Fortsetzung.)

Daß die Arbeitgebervertreter zu den Arbeitskammern von den Berufsgenossenschaftsvorständen gewählt werden, ist in diesem Artikel schon erwähnt worden; die Arbeitnehmervertreter werden zur einen Hälfte von den Mitgliedern der ständigen Arbeiterschüsse (§ 134 h G.-O.), zur andern Hälfte von den nach § 114 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes den Berufsgenossenschaften beigegebenen Arbeitnehmervertretern gewählt. Die Mitglieder der Arbeitskammer und die gleichzeitig zu wählenden Ersatzmänner werden auf 6 Jahre gewählt. Wählbar sind Deutsche, welche

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben;
2. im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind;
3. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbebezügen oder Gewerbegruppen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer oder die Abteilungen errichtet sind;
4. in dem der Wahl vorausgegangenem Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung zurückerstattet haben.

Nicht wählbar ist, wer gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen unfähig ist.

Als Arbeitnehmer gelten nach § 7 Abs. 1. des Gesetzentwurfes die gewerblichen Arbeiter (Titel VII G.-O.) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb von deren Arbeitsstätten mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Als Arbeitgeber gelten Unternehmer von gewerblichen Betrieben im Sinne der Gewerbeordnung, sofern sie mindestens einen Arbeitnehmer im Jahre oder zu gewissen Zeiten beschäftigen; die gesetzlichen Vertreter der Unternehmer und bevollmächtigten Leiter der Betriebe zählen nicht als Arbeitnehmer. Die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken, Handelsgeschäften und den Organisationen des Handwerks angehörenden Betrieben (Titel VI G.-O.), ebenso die Unternehmer solcher Betriebe (also die selbständigen Handwerker) werden in Abs. 3 des § 7 ausdrücklich als den Arbeitskammern nicht zugehörig bezeichnet. — Das ist der wesentliche Inhalt des

Gesetzentwurfes; was sonst noch darin enthalten ist, behandelt die engere Organisation und die Geschäftsführung oder kommt für diesen Artikel nicht in Betracht.

Was ist nun vom Standpunkte des Handwerkes aus dazu zu sagen? Sind die solchergestalt eingerichteten Arbeitskammern als etwas Besseres, Vollkommeneres zu betrachten, als die Gehilfenbez. Gesellenausschüsse in Verbindung mit den Innungen im Handwerk, und im Hinblick auf den gleichen Zweck, die Herbeiführung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern? Es muß dabei allerdings betont werden, daß die Gehilfenbez. Gesellenausschüsse noch den Zweck haben, den Gehilfen einen gewissen Einfluß auf diejenigen Innungseinrichtungen zu gewähren, die sie mit angehen oder zu denen sie beisteuern. Insoweit können die Gesellenausschüsse von den Arbeitskammern niemals ersetzt werden. Im ganzen genommen ist nun der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern, so wie er jetzt gestaltet ist, sehr wohl geeignet, die Verbindung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Denken und Wollen herzustellen. Dadurch, daß Vertreter der Arbeitgeber gemeinsam mit Vertretern der Arbeitnehmer unter unparteiischem Vorsitz über Angelegenheiten beraten, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder doch damit einen Zusammenhang haben, werden beide Teile einander näher gebracht und sich besser verstehen lernen, als es jetzt der Fall war; sie werden durch das Miteinanderarbeiten und durch gegenseitige leidenschaftslose Aussprache oft in die Lage kommen, sich gegenseitig in dem oder jenem Streitpunkt, der sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergibt, entgegenzukommen und es wird dadurch das Allgemeinverhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern unbestritten sich bessern, wenn auch nicht alle Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch die Arbeitskammern beseitigt werden können. Die wichtigsten Punkte, die sich bei einem Gesetzentwurf über Arbeitskammern ergeben müssen, lassen sich, wenn man sich über die Zusammensetzung der Kammern selbst einig ist, in die Fragen zusammenfassen:

1. Wie sollen die Arbeitskammern gebildet werden, territorial (nach Orten, Bezirken, Provinzen) oder fachlich (nach Geschäftszweigen)?